

**KRIEGER- UND KAMERADENVEREIN  
SCHLOSS ZEIL**

**V e r e i n s s a t z u n g**

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name und Sitz des Vereins -  
Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Vereins und deren Aufgaben
- § 5 Stimmrecht und deren Wahlvorschriften
- § 6 Mitgliederbeitrag
- § 7 Auflösung des Vereins
- § 8 Schlußbestimmung

§ 1

Name und Sitz des Vereins -  
Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

"Krieger- und Kameradenverein  
Schloß Zeil"

mit dem Sitz in Schloß Zeil  
7970 Leutkirch 1

Das Geschäftsjahr beginnt und endet  
mit dem Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein dient dem freiwilligen Zusammenschluß ehemaliger Soldaten, Kriegsteilnehmer und solcher, die aktiven Wehrdienst geleistet haben.

Aber auch andere Bürger - Männer und Frauen, die den Vereinsgedanken fördern und unterstützen wollen, können als gleichberechtigtes Mitglied dem Verein beitreten.

A u f g a b e des Vereins ist es, ein lebendiges, ehrenvolles Andenken an die Opfer der Weltkriege in der heimischen Bevölkerung zu bewahren, sowie Kameradschaft und Hilfsbereitschaft unter den Mitgliedern zu pflegen.

Bei gegebenen Anlässen stellen sie diese ihre Absicht durch geschlossenes Auftreten öffentlich unter Beweis, insbesondere am Heldengedenktag und bei Begräbnissen von verstorbenen Mitgliedern.

Die traditionsreiche Vereinsfahne dient den Mitgliedern als äußeres Zeichen der Verpflichtung auf diese Aufgaben.

Der Verein strebt einen kameradschaftlichen Kontakt mit benachbarten Vereinen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung an, ganz besonders auch zu den Angehörigen der ört-

lichen Musikkapelle.

Aus dieser Zielsetzung ergibt sich, daß der Verein ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke verfolgt und deshalb dem Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 entspricht.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Alle Mitglieder müssen volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Sie haben alle dieselben Rechte und Pflichten.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

- Jedes neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich mit der Beitrittserklärung zur Anerkennung und Beachtung der Vereinsatzung.

Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Der Vereinsbeitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

#### § 4

### Organe des Vereins und deren Aufgaben

Beschlußfassende Organe des Vereins sind:

- A der Gesamt-Vorstand
- B die Hauptversammlung der Mitglieder.

A Der Gesamt-Vorstand ist ein 7 köpfiges Gremium:

- Der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Ausschuß, bestehend aus:
  - einem Fahnenträger
  - einem Kassier
  - einem Schriftführer
  - zwei Beisitzern

Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach innen und außen.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall und unterstützt ihn in allen Vereinsangelegenheiten.

Beide Personen gelten im Sinne des BGB § 26 als

"Vorstand des Vereins",

wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

Dem 5 köpfigen Ausschuß gehören an:

der Fahnenträger, auch "Fähnrich" genannt. Dieser hat die ehrenvolle Aufgabe, die historische Vereinsfahne bei allen dafür vorgesehenen Anlässen voranzutragen. Seine Kleidung soll dunkel sein und mit den Begleitpersonen übereinstimmen. Während dieser Einsätze ist er für die Fahne und deren pflegliche Behandlung verantwortlich. Eventuelle Schäden an der Fahne hat er unverzüglich dem Vorsitzenden zu melden.

Über den ständigen Aufbewahrungsort der Fahne faßt der Gesamt-Vorstand einen Beschluß.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge und Abwicklung aller finanziellen Verpflichtungen verantwortlich. Er führt ein Kassenbuch, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben. Über Verwahrung und Anlage größerer Geldbeträge bestimmt der Gesamt-Vorstand Näheres.

Bei der Hauptversammlung erstattet er einen übersichtlichen Kassenbericht. Den Rechnungsabschluß prüfen zwei, von der Hauptversammlung bestellte Kassenprüfer. Wenn keine Einwendungen gegen die Jahresrechnung erhoben werden, ist dem Kassier öffentliche Entlastung zu erteilen.

Der Schriftführer führt und ergänzt das Verzeichnis der Mitglieder.

Er fertigt bei jeder Vorstandssitzung und jeder Hauptversammlung ein Protokoll an, wobei der Text der Beschlüsse im Wortlaut und Abstimmungsergebnisse im Stimmenverhältnis festzuhalten sind.

In allen Schreibangelegenheiten unterstützt er den Vorsitzenden. Bei der Jahresversammlung erstattet er einen Protokollbericht.

Die beiden Beisitzer vertreten die Interessen der Mitglieder im Vorstand und zwar nach Altersgruppen.

Der Vertreter der jüngeren Generation soll nicht älter als 45 Jahre, der andere mindestens über 50 Jahre alt sein.

Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden gegen Belege aus der Vereinskasse erstattet.

WSTW

## B Die Hauptversammlung

Sie dient den Vereinsmitgliedern zum Zweck der Information, der Beratung und Beschlußfassung in Vereinsangelegenheiten.

Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden eingeladen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Benachrichtigung der Mitglieder zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Ortschaftsverwaltung, wobei Versammlungsort, Zeitpunkt sowie die Tagesordnung bekannt gemacht werden.

Die Tagesordnung soll - neben anstehenden, aktuellen Fragen - folgende Punkte enthalten:

Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Jahr,

Kassenbericht, Kassenprüfungsbericht, Entlastung des Kassiers, Heranstehende Wahlen des Vorstands,

Wahl der Kassenprüfer für das nächste Jahr,

Anträge - Verschiedenes.

Eine Hauptversammlung ist einmal im Jahr abzuhalten, jedoch kann der Vorsitzende jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit Frist von einer Woche einberufen.



Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Sie faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist in 2 Fällen erforderlich:

- a) bei einer Satzungsänderung,
- b) bei der Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied.

## § 5

### Stimmrecht und Wahlvorschriften

Jedes Mitglied des Vereins besitzt Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit in der Hauptversammlung ausgeübt werden.

Mehrheitsbeschlüsse oder Wahlen zu Vereinsorganen können entweder offen durch Handzeichen oder geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird. In diesen Fällen ist ein Wahlausschuß aus den Reihen der Mitglieder zur Abwicklung der Wahl zu bestimmen.

### Amts-dauer des Gesamt-Vorstandes

### Der Vorsitzende und der Fahmenträger

**ABM**

werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Gesamt-Vorstandes wegen Wegzug oder Tod aus, so ist bis zur turnusgemäßen Neuwahl ein Nachfolger zu wählen.

Alljährlich wählt die Hauptversammlung zwei Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr.

## § 6

### Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung jährlich neu festgelegt wird.

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. Januar fällig. Er kann jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen bereits bei der Hauptversammlung im Voraus entrichtet werden.

Sämtliche Einnahmen - auch Geldspenden - dürfen zu nichts anderem als zur Erfüllung des Vereinszwecks (siehe § 2) verwendet werden.

§ 7

Auflösung des Vereins

Der Verein kann solange nicht aufgelöst werden, als mindestens 7 Mitglieder bereit sind, ihn weiterzuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen treuhänderisch auf die Ortschaftsverwaltung Reichenhofen zu übertragen mit der Maßgabe, dieses zunächst 10 Jahre lang zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Neugründung innerhalb von 10 Jahren, ist das Vereinsvermögen der Deutschen Kriegsgräberfürsorge zu übereignen.

WGM

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Vereinssatzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft, nachdem der vorstehende Wortlaut von der Hauptversammlung am 26. November 1978 beschlossen wurde.

Schloß Zeil, den 26. November 1978  
Unterzeil

Im Original gezeichnet:

Der Vorsitzende:	Andreas	Wolf
6 Mitglieder:	Eugen	Ehrmann
	Gerhard	Weitschies
	Konrad	Hierlemann
	Kurt	Welte
	Marcel	Wiedemann
	Karl	Bräuchler